

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1769

St. Margarethen, 2013-09-24

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Osterbünge-Mitte 4 – 25572 St. Margarethen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Hauke Göttisch
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zu:
Entwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVObI. - SH 2005, S. 51) Drucksache 18/925

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. und sein Landesverband Schleswig-Holstein e.V. begrüßen eine Evaluierung des derzeit in Schleswig-Holstein gültigen Hundegesetzes und nehmen zum vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion FDP (Drucksache 18/925) im Folgenden Stellung.

Insbesondere zu den im derzeit gültigen Hundegesetz enthaltenen Sonderregelungen, die Hunde bestimmter Rassezugehörigkeit betreffen, haben wir in vorangegangenen Stellungnahmen unsere ablehnende Position deutlich gemacht. Nach wie vor gibt es weder statistische Erhebungen noch wissenschaftliche Studien, die die pauschale Sonderbehandlung dieser Hunde begründen. Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen unsere Auffassung, dass eine gesteigerte Aggression/Gefährlichkeit im Einzelfall entschieden werden muss und nicht pauschal für ganze Rassen gelten kann. Dass durch die Einführung von Rasselisten vergleichsweise weniger Beißvorfälle zu verzeichnen sind, ist ebenfalls statistisch nicht belegt. Wie die Erfahrung gezeigt hat, wurden und werden durch generalisierte Beschränkungen für bestimmte als gefährlich klassifizierte Hunderassen auch zahlreiche verantwortungsvolle Halter dazu genötigt, ihre friedlichen Tiere im Tierheim abzugeben. Doch die Tierheime sind überfüllt und vor schier unlösbare Probleme gestellt, da selbst ausgesprochen freundliche Hunde der so genannten Kampfhunderassen kaum noch vermittelbar sind. Deshalb begrüßen wir den Gesetzentwurf der FDP, in welchem Hunde nicht allein aufgrund ihrer Abstammung als gefährlich angesehen werden und welcher keine Sonderregelungen für Hunde bestimmter Rassezugehörigkeit vorsieht, sehr.

Deutscher
Tierschutzbund



Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Osterbünge-Mitte 4
25572 St. Margarethen
Tel: 04858 - 969
Fax: 04858 - 969

E-MAIL:
tierschutz-sh@web.de

INTERNET:
www.tierschutz-sh.de

BANKVERBINDUNG:
HypoVereinsbank
BLZ : 200.300.00
Konto-Nr. 10491852

Niedersachsen hat als erstes und bisher einziges Bundesland die Regelungen zum Umgang mit Hunden auf die Erkenntnis bezogen, dass vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Beißenfällen nur unter Einbeziehung der Hundehalter und deren Verhalten im Umgang mit Hunden getroffen werden können. Ähnlich wie im Niedersächsischen Hundegesetz baut auch der vorliegende Gesetzentwurf auf präventive Gefahrenabwehr. Eine Aufnahme von Elementen, wie der Sachkundenachweis für Neuhundehalter, die Kennzeichnungs- und Registrierpflicht sowie die Haftpflicht für alle Hunde, in das Schleswig-Holsteiner Hundegesetz wird von uns im Grundsatz begrüßt. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Erfahrungen in Niedersachsen zeigen, dass das Hundegesetz in manchen Punkten - insbesondere in seinen Ausführungsbestimmungen - einer Überarbeitung bedarf. Zu den einzelnen geplanten Elementen, nehmen wir deshalb wie folgt Stellung:

Sachkunde

Nicht nur bei der Gefahrenprävention, sondern auch aus Tierschutzsicht, ist es zu begrüßen, wenn Hundehalter sich vor der Anschaffung eines Hundes über die artgerechte Haltung, das Verhalten und die allgemeinen Bedürfnisse informieren müssen. Da die Grundproblematik häufig darin liegt, dass Mängel in der Sachkunde beim Hundehalter

- bzgl. der Bedürfnisse des jeweiligen Hundes hinsichtlich charakterlicher Eigenschaften und physiologischer Voraussetzungen
- geeigneter Sozialisation und Aufzucht des jeweiligen Tieres
- verhaltensbiologischer Einschätzung des Tieres

vorliegen, ist es aus unserer Sicht erforderlich, Regelungen zu finden, die präventiv ansetzen.

Das Halten und Führen von Hunden bringt ein hohes Maß an Verantwortung mit sich. Da die Bedeutung von Haltungsfehlern für die Auslösung von Aggressivität bei Hunden nachgewiesen ist, sollten die zukünftigen Hundehalter dahingehend geschult werden und nach einer entsprechenden Schulung die erforderlichen Sachkenntnisse in Form einer theoretischen Prüfung nachweisen müssen. Die Unerfahrenheit eines Hundehalters lässt sich unserer Auffassung nach definieren, wie es im Niedersächsischen Hundegesetz erfolgt: Hundeinteressenten, die nicht innerhalb der letzten zehn Jahre zwei Jahre ununterbrochen einen Hund gehalten haben (Nachweis über Hundesteuer) gelten als unerfahrene Hundehalter und benötigen den Nachweis der Sachkunde vor der Anschaffung eines Hundes. Auf diese Weise kann dazu beigetragen werden, dass die Hundeinteressenten wissen, welches Tier zu ihnen passt, wie sie ihr Tier artgerecht zu halten und zu versorgen haben und welche rechtlichen Vorgaben zur Hundehaltung eingehalten werden müssen. Diese Maßnahmen stellen einen präventiven Schutz von Mensch und Hund dar. Spontankäufe von Hunden würden durch eine vor der Anschaffung geforderte Sachkunde weitgehend vermieden. Auch Forderungen nach überzogenen Regelungen zum Leinenzwang und zur Maulkorbpflicht würden sich damit erübrigen.

Allerdings halten wir die Forderung nach einem praktischen „Hundeführerschein“, wie er für unerfahrene Hundehalter obligatorisch sein soll, für überzogen und auch nicht für schlüssig (s.u.). Die Forderung nach einer praktischen Prüfung und nach Auflagen zur Hundehaltung sollte auf Halter und ihre Hunde beschränkt werden, die als Gespann auffällig geworden sind.

Auch sollte beachtet werden, dass die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz ein Erreichen der eigentlichen Ziele ermöglichen. Die Erfahrungen aus Niedersachsen zeigen, dass in den Ausführungsbestimmungen zum dortigen Hundegesetz Passagen enthalten sind, die den Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde ad absurdum führen:

- Einerseits brauchen Hundehalter, die innerhalb der letzten 10 Jahre zwei Jahre lang einen Hund gehalten haben, die Sachkunde nicht nachweisen, andererseits müssen Kinder, die z.B. bei Eintritt ihrer Selbständigkeit einen Hund halten wollen, die Sachkunde erwerben, auch wenn sie bis dahin mit dem Umgang mit einem Hund innerhalb ihrer Familie vertraut waren. Auch bei der Trennung von Eheleuten oder Paaren, die einen Hund halten, muss nun derjenige/diejenige, der/die den Hund beim Partner lässt, die Sachkunde ablegen, wenn er/sie einen Hund halten möchte.

- Die praktische Prüfung ist wie in Niedersachsen während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Sie muss jedoch nicht mit dem eigenen Hund abgelegt werden. Der Schwerpunkt der niedersächsischen Prüfung liegt damit nicht auf der Überprüfung des Ausbildungsstandes des Hundes oder auf der Bewertung des Hund-Haltergespannes, sondern auf der Überprüfung der Sachkunde der Halterin/des Halters. Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter einmal erfolgreich eine praktische Prüfung abgelegt hat, muss sie/er diese Prüfung nicht bei Anschaffung eines weiteren Hundes wiederholen. Auch im vorliegenden Gesetzentwurf ist dies so formuliert. Gerade aber eine Beurteilung des Halter-Hund-Gespannes würde Rückschlüsse darauf zulassen, ob die Halterin/der Halter verantwortungsvoll mit ihrem/seinem Hund umgeht. Deshalb müsste es in § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes heißen: „In der praktischen Sachkundeprüfung ist nachzuweisen, dass die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit **seinem** Hund...“.

Durch die Doppelung von praktischem Hundeführerschein und Wesenstest kommt es zur absurden Situation, dass der Halter die Tests mit verschiedenen Hunden ablegen kann. Zudem bestehen Bedenken zur Befugnis, einen auffällig gewordenen Hund führen zu dürfen, die die Vermittlung solcher Hunde aus Tierheimen erschweren. Hier sollte eine Ausnahmeregelung eingeführt werden, die etwa eine Probevermittlung von Hunden ermöglicht, um mit dem künftig zu haltenden Hund in sinnvoller Weise die notwendigen Prüfungen sowie den Wesenstest ablegen zu können. Auch macht ein hundespezifischer Wesenstest erst Sinn, wenn sich der Hund und sein neuer Halter überhaupt erst kennengelernt haben. Sonst ist eine sichere Prognose über die gefahrlose Haltung des Hundes kaum möglich.

Wichtig ist aus unserer Sicht vor allem eine Ausarbeitung der Inhalte. So müssen allgemeine Sachkundes Schulungen und -prüfungen nach fachlichen Standards durchgeführt werden, die unter Einbeziehung aller fachlich kompetenten Institutionen, der Landestierärztekammer, dem Verband für das Deutsche Hundewesen, dem Landestierschutzverband und den Berufsverbänden der Hundetrainer ausgearbeitet worden sind. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass den Hundehaltern fundiertes Wissen gelehrt und abgefragt wird, das inhaltlich weitgehend unstrittig ist. Denn wie sich in der Vergangenheit – u. a. auch in Niedersachsen – gezeigt hat, gab es immer wieder Diskrepanzen mit verschiedenen Gruppierungen, wenn die Sachkundeprüfungen von einigen wenigen Institutionen ausgearbeitet wurden.

Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für alle Hunde (§ 5 und § 7, § 17)

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. und sein Landesverband Schleswig-Holstein fordern seit langem eine generelle Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Haustiere, um zum einen den Tierheimen die Rückgabe von Fundtieren an ihre Besitzer zu erleichtern, zum anderen aber auch zum Beispiel das Aussetzen von Tieren oder den illegalen Handel mit gestohlenen Tieren zu erschweren bzw. unmöglich zu machen. Durch eine Kennzeichnungs- und Registrierpflicht ist eine sofortige Halterermittlung möglich. Allerdings zeigen die Erfahrungen aus Niedersachsen, dass die Einführung eines Zentralregisters mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden ist und hohe Kosten – auch zu Lasten der Hundehalter –

anfallen. Der Deutsche Tierschutzbund hält die bürokratisch aufwändige und mit hohen Kosten verbundene Neueinrichtung eines Zentralregisters für vermeidbar, da es bereits Zentralregister gibt, die für die Registrierung von Hunden genutzt werden könnten, wie etwa das Deutsche Haustierrregister (DHR).

Auch fehlt eine Ausnahmeregelung für vorläufig in Tierheimen untergebrachte Hunde: Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Niedersächsischen Hunderegister gemäß § 6 Abs. 1 NHundG knüpft an die Haltereigenschaft einer Person/Stelle an. Dabei ist aber unklar, ab wann ein Tierheimträger als Halter bzw. halterähnlich im Gesetzessinne aufzufassen ist. Grundsätzlich wird eine Haltereigenschaft im allgemeinen Rechtssinne, wie er etwa in § 833 BGB zum Ausdruck kommt, jedenfalls nicht bei Tieren vorliegen, die uneigennützig für andere verwahrt werden, wie Fund- oder Pensionstiere: Auch im Übrigen ist eine Registrierung einer vorläufigen Haltung aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Für Tierheimträger sollten Ausnahmen vorgesehen werden, so dass klargestellt wird, dass eine Registrierungspflicht weder für vorläufig gehaltene Tiere greift, noch für Tiere, die zwar rechtlich im Eigentum des Tierheims stehen, jedoch in Pflegestellen untergebracht sind. Soweit Tierheimträger weiterhin zur Registrierung verpflichtet sind, ist ein Kostenerlass oder jedenfalls ein reduzierter Kostensatz vorgesehen.

Richtiger Weise sollte die Registermeldung erst dann durch den neuen Halter erfolgen müssen, wenn ein Hund an einen Dritten vermittelt wird, da dann ein dauerhafter Halterwechsel erfolgt. Auch ist nicht einsichtig, warum der Tierheimbetreiber verpflichtet sein sollte, Hunde aus Animal Hoarding - Fällen oder anderweitig von der Behörde eingezogene oder beschlagnahmte Hunde kostenpflichtig chippen und registrieren lassen zu müssen. Hier müsste richtigerweise die handelnde Behörde die Kosten tragen und diese dann vom früheren Halter als Zustandsstörer zurück verlangen.

Haftpflichtversicherung für alle Hunde (§ 6)

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf müssen alle Hundehalter, nicht nur Halter eines gefährlichen Tieres, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorweisen. Da die Schadensregulierungen in jedem Fall gewährleistet sein müssen, ist die Einführung einer generellen Haftpflichtversicherung für Hundehalter aus unserer Sicht wünschenswert.

Sonstiges

Die in § 3 Ziffer 4 enthaltende Forderung, dass grundsätzlich jeder seinen Hund im Treppenhaus anzuleinen hat, halten wir für überzogen. Ähnlich wie das in § 3 Ziffer 3 formulierte Ausnahmerecht der Hausrechtsinhaber für Badeplätze müsste ein solches auch für Mehrfamilienhäuser gelten.

Folgender Gesetzesinhalt erscheint uns widersprüchlich: Nach § 21 Abs. 3 soll jeder der am 01.01.2014 einen Hund hält, der älter als 6 Monate ist, nach die Angaben § 7 Absatz 1 Satz 1 bis zum 01.01.2014 machen, das Gesetz soll am 01.01.2014 in Kraft treten. Gemäß Artikel 2 soll die Meldepflicht jedoch erst zum 01.01.2016 in Kraft treten.

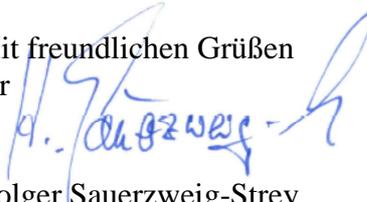
Ergänzend sei angemerkt, dass die Einstufung von Hunden als gefährlich nicht allein auf Grundlage von Sachverhaltsdarstellungen vorgenommen werden darf (§ 8). Die Sachverhaltsdarstellungen (z.B. bei Beißvorfällen zwischen zwei Hunden) sind erfahrungsgemäß subjektiv. Als Konsequenz wird durch die Behörden unter Umständen eine unwiderrufliche Gefährlichkeit eines Hundes festgestellt. Auch werden oftmals Hunde zu

gefährlichen Hunden erklärt, obwohl sie ausschließlich arttypisches Verhalten gezeigt haben. Wichtig ist deshalb, dass den zuständigen Behörden Ermessensspielräume eingeräumt werden, die bei Bedarf eine objektive Beurteilung des betreffenden Hundes durch sachverständige Prüfer zulassen.

Wichtig ist aus unserer Sicht auch, dass bei der Überarbeitung des Schleswig-Holsteinischen Hundegesetzes konkrete Ausführungen zur Folge einer Haltungsverurteilung von Hunden, deren Einziehung, Unterbringung und zur Kostentragung aufgenommen werden. Unklarheiten in diesen Punkten treffen erfahrungsgemäß die Tierheime, in denen die Hunde dann vorübergehend untergebracht werden. Auch sind Lösungen für die Anordnung einer dauerhaften Tierheimunterbringung zu finden, die ein Arbeiten und eine Resozialisierung des Hundes ermöglichen. Dies ist sowohl aus ethischer Sicht wie auch aus Tierschutzsicht zur Verkürzung der Unterbringung in Tierheimen und Wiederherstellung der Vermittelbarkeit geboten.

Hier ist das Land gefordert, dem Tierschutz finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um das Gesetz letztendlich nicht zu Lasten der Tierschutzvereine umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Holger Sauerzweig-Strey
Vorsitzender